

Consulenze

Danno ambientale ed impresa

La collaborazione tra il broker ed il legale per la prevenzione ed il contenimento del rischio da inquinamento

Mario Dusì
Avvocato - Milano e Monaco di Baviera

Uno dei temi di maggiore impatto e di recente interesse sociale è rappresentato dall'inquinamento ambientale, della responsabilità delle imprese nella sua prevenzione: "ma il tuo è un problema", dice il detto del Legale (L. 15/2/2006) e tutte le imprese sono colpite. Le successive evoluzioni di indagine di cui tutti debbono essere consapevoli, fanno sì che le imprese e il degrado dell'ambiente, i quali costituiscono fonte di vita e benessere, preoccupano presso l'intera collettività.

La società più evoluta si caratterizza quindi per l'attenzione e la creazione di strumenti per valutare che consentano la riduzione e l'abbandonamento di quest'aspetto, ossia di un vero e proprio "danno ambientale".

Tuttora non tutti sono consapevoli della conoscenza dell'Unione della responsabilità che ricade, giuridicamente, sull'impresa e sul proprio indirizzo, l'ambiente e l'impresa in modo rappresentativo, perché, in termini economici e non, investiti in termini nazionali e pragmatici.

A ciò si aggiunge che il professionista legale, dalla sua particolare prospettiva, verifica ed assiste da anni al proliferare di strumenti più specifici ed articolati normative in materia sia di fonte comunitaria, che nazionale nonché regionale, tutte di non immediata comprensibilità e di complesso

10 Broker

condizionamento fra loro.

Il tema delle norme pronunciate giuridicamente in materia, siano esse di legge o di merito, costituisce per il legale un tema che va svolto ed indirizzato allo stesso per la copertura di ogni il danno ambientale, venga interpretato ed applicato dall'autorità giudiziaria - il mezzo per comprendere come concretamente si evolve e si modifica, attraverso i giudici, la prassi e la sensibilità "collettiva" rispetto ai temi e ai problemi dell'inquinamento ambientale.

Alcuni recenti casi esemplari.

Con sentenza n. 10113 del 17 aprile 2008, la Corte di Cassazione ha fornito un riferimento ad una fattispecie di azione di risarcimento di danno ambientale, promossa da un Comune ai sensi dell'art. 18 della Legge n. 349 del 1986, precisa che nel caso di danno stesso bisogna distinguere tra danno ai singoli beni di proprietà pubblica o privata - dunque a posizioni soggettive individuali - e danno all'ambiente considerato invece in senso unitario.

Ciò sta a dire che l'accertamento non è quello del danno ambientale, ma quello del danno del bene ambientale, portando alla conseguenza, che si può verificare sia un danno prevalentemente patrimoniale ai singoli beni, pubblici o privati, sia un danno all'ambiente, bene di natura pubblicistica, unitario ed inalienabile.

Ancora, con sentenza 23 settembre 2008,

Administrative Settembre/Ottobre 2008 Spedizione in abbonamento postale 70% Com. 2
Broker
 n. 116
 DIRETTORE RESPONSABILE: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE GENERALE: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE AMMINISTRATIVO: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE REDAZIONALE: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE PUBBLICITÀ: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE LEGALE: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE ECONOMICO: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE TECNICO: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE AMMINISTRATIVO: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE REDAZIONALE: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE PUBBLICITÀ: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE LEGALE: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE ECONOMICO: ANTONIO VERONESI
 DIRETTORE TECNICO: ANTONIO VERONESI

Sommario

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

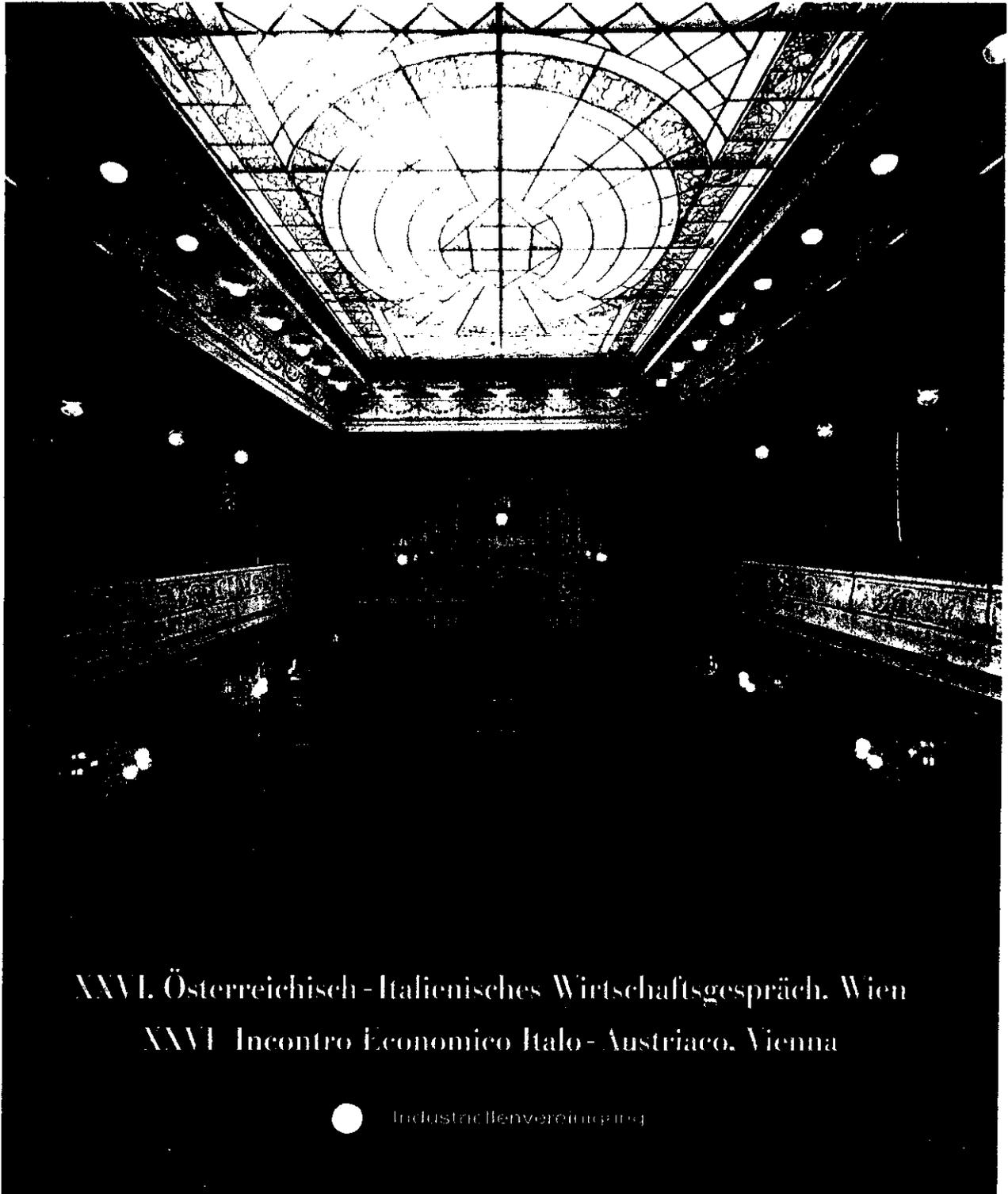
300



italia 3/97 österreich

Rivista Economica

Wirtschaftsrundschau



XXVI. Österreichisch-Italienisches Wirtschaftsgespräch, Wien

XXVI Incontro Economico Italo-Austriaco, Vienna



Industriellenvereinigung



Member of
Assocamerestero

Herausgegeben von der Italienischen Handelskammer für Österreich in Wien
Edita a cura della Camera di Commercio Italiana per l'Austria in Vienna
Tariffe postali sugli stampati/Impressi à taxe réduite

Pb.b.
Erscheinungsort Wien
Verlagsort 1150 Wien

Die neue italienische Zivilprozeßordnung

Dr. Mario Dusi, Mailand

Zum Zwecke der Verkürzung der Zivilverfahren wurden durch die italienische Gesetzgebung umfangreiche Teile der Zivilprozeßordnung (folgend kurz ZPO genannt) novelliert. Diese Novelle, auch neue Prozeßordnung genannt, ist am 30.4.1995 endgültig in Kraft getreten. Die Neuerungen betreffen hauptsächlich:

- die sachliche Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit;
- Änderungen des Prozeßablaufes, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Beweisaufnahme;
- die Einführung einer Reihe von vorläufigen Zahlungsbeschlüssen, die bereits vor dem Abschluß des Verfahrens erwirkt werden können.

Neuordnung der Zuständigkeiten

Es wurde die Rechtsperson des Friedensrichters neu geschaffen, der für alle (oder fast alle) Verfahren bis zu einem Streitwert von Lit. 5.000.000 und

bei Verkehrsunfallprozessen bis zu einem Streitwert von Lit. 30.000.000 zuständig ist (vergl. Art. 7 Ital. ZPO).

Der Friedensrichter ist ein Laienrichter, der vor allem eine Einigung zwischen den Parteien (beim ersten Gerichtstermin) erwirken soll. Bei Klagen deren Streitwert Lit. 2.000.000 nicht übersteigt, trifft der Friedensrichter eine Entscheidung nach billigem Ermessen, wobei diese Vorgangsweise in der Urteilsverfügung angegeben wird.

In diesem Fall ist nicht die Berufung, sondern ausschließlich eine Kassationsbeschwerde statthaft.

Die Zuständigkeit des Amtsrichters wurde ausgebaut: Diese erstreckt sich nunmehr auf sämtliche Miet- und Pachtstreitigkeiten, sowie auf Verfahren mit einem Streitwert bis max. Lit. 50.000.000. Bei Ausschluß der Streitigkeiten die als minderwertig bewertet werden (unter Lit. 50.000.000) hat sich die Arbeitsbelastung der Landgerichte verringert, die jedoch weiterhin für Verfahren, welche steuer-

rechtliche Bezüge aufweisen, die den Personenstand, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Personen und die Dokumentenfälschung betreffen, zuständig bleiben. Weiters wurde festgesetzt, daß das Landesgericht i.d.R. eine sog. Einzelrichterentscheidung treffen kann (vgl. für die Ausnahmen Art. 88 des Gesetzes Nr. 353/1990).

Neuerungen des Zivilprozeßverfahrens

Mit der neuen Prozeßordnung sind die Streitparteien verpflichtet, den genauen Streit- und Klagegegenstand sofort zu bestimmen und die Beweismittel umgehend (im ersten Schriftsatz) zu benennen.

Das Verfahren geht nach der neuen Prozeßordnung im wesentlichen mündlich – durch Protokollierung vor dem Gericht – vor sich, mit unterstützender Hinterlegung von Schriftsätzen.

Der Kläger muß bereits in der Klageschrift den genauen Streitgegenstand anführen und alle Sachinhalte, die Grund des An-

trages sind, darlegen (in der alten Verordnung durfte die *vocatio in ius* allgemein verfaßt werden und vor allem konnten die Fakten und Beweismittel erst im Laufe des gesamten Verfahrens bis zur Verhandlung zur Stellung der Schlußanträge vorgelegt werden).

In Ermangelung derartiger Rechtselemente stellt der Richter im ersten Termin (sog. erste Erscheinung) – nachdem die (relative) Nichtigkeit erklärt wurde – dem Kläger eine Verfallsfrist zur neuerlichen Zustellung der Klageschrift oder, wenn der Beklagte aufgetreten ist, zur Ergänzung des Klageantrages.

Weist die Klageschrift dagegen keine Mängel auf, hat der Beklagte die Pflicht, sich bei der Geschäftsstelle des ernannten Richters innerhalb von 20 Tagen vor dem ersten Gerichtstermin in den Streit einzulassen. Die Rechtsfolgen für den Beklagten bei Nichteinhaltung dieser Frist sind schwerwiegend. Er verliert die Möglichkeiten:

- gegenüber Dritter den Streit zu verkünden,
- Gegenklage zu stellen.

Mag. Manuela Macedonia-Oleinik

Gerichtlich beeidete Dolmetscherin für die italienische Sprache – interprete legale giurata italiano / tedesco
Herderstraße 40, A-4600 Wels, Tel. & Fax 0043 - (0)7242 - 66 112

* Dolmetscherdienste

* Übersetzungen

(Technik, Wirtschaft, Dokumente aller Art, Verträge, Werbetele, usw.)

* Beglaubigungen für das In- und Ausland

* interpretariato

* traduzioni

(tecnica, economia, documenti di qualsiasi tipo, contratti, testi pubblicitari, ecc.)

* certificazioni per l'Austria e per l'estero

Er kann jedoch nach der geltenden Rechtsprechung bis zum Tag der ersten Verhandlung (teilweise auch danach) weitere Verteidigungen und Einwände vorbringen (z.B.: Ausgleichszahlungen, Zuständigkeits- und Legitimationsmängel).

Noch im ersten Gerichtstermin prüft der Richter die ordnungsgemäße Klageerhebung und alle formellen Rechtselemente (legitimitas ad processum, Vertretungsvollmacht, internationale Zuständigkeit und interne Gerichtsbarkeit), erklärt evtl. das Versäumnisverfahren für eröffnet und klärt die Parteien darüber auf, welche Argumente zu entwickeln und zu ergänzen sind.

Um ein zügiges und lückenloses mündliches Verfahren zu ermöglichen, kann der Richter - auf Antrag - den Parteien Fristen zum Austausch von Schriftsätzen gewähren und somit den Prozeß vertagen. In der zweiten Verhandlung (absolute Neuigkeit im italienischen Rechtssystem) werden die Parteien vom Richter aus freiem Ermessen verhört, zur Klärung evtl. Fragen und um einen obligatorischen Vergleichsversuch durchzuführen.

Zu diesem Gerichtstermin müssen demzufolge die Parteien persönlich erscheinen; sie können sich aber auch durch Sonderbevollmächtigte mit notarieller Vollmacht vertreten lassen. Diese müssen über den Gegenstand des Verfahrens informiert sein und die notwendigen Befugnisse haben, um den Streitfall mit einem Vergleich abzuschließen (das Nichterscheinen einer Partei oder

ihres Bevollmächtigten, sowie die mangelnde Kenntnis des Streitgegenstandes werden vom Richter im Urteil zu Lasten der abwesenden oder nicht informierten Partei gelegt). Sollte es zu keinem Vergleich kommen, wird das Verfahren fortgesetzt; der Richter kann die von Amtswegen zu prüfenden sowie die einleitenden Elemente des Verfahrens umgehend verhandeln (z.B. Fehlen der internationalen oder örtlichen Zuständigkeit).

Der Kläger kann auf eine etwaige Widerklage Einwände erheben und Gegenanträge stellen, auf die der Beklagte wiederum erwidern kann; beide Parteien können - auf Gewährung des Richters - ihre Anträge und Schlußanträge genauer ausführen und die Beweisanträge, durch Hinterlegung von Schriftsätzen vervollständigen.

In diesem letztgenannten Fall wird in einem dritten Termin über die Zulassung der Beweisanträge verhandelt; dieser Prozeßteil ist unverändert geblieben.

Die Entscheidungsphase wurde ebenfalls novelliert. Die Verhandlung zur Überweisung der Rechtssache an den Senat wurde aufgehoben, während die Verhandlung zur Stellung der Schlußanträge weiterhin besteht.

Vom Richter werden zur Hinterlegung der abschließenden Schriftsätze (comparsa conclusionale) und der diesbezüglichen Erwidierungsschriftsätze (memoria di replica), zwei Fristen gewährt, die erste beträgt eine Dauer von 60 und die andere eine weitere Dauer von 20 Tagen,

die ab dem Tag der Verhandlung für die Stellung der Schlußanträge zu laufen beginnen.

„Das Urteil wird bei der Geschäftsstelle innerhalb von 60 Tagen hinterlegt“ und zwar ab dem Datum der Hinterlegung der Erwidierungsschriftsätze. Diese ist keine Ausschlussfrist.

Es gibt jedoch auch die Möglichkeit einer mündlichen Diskussion während der Verhandlung, falls dies eine der Parteien bei der Stellung der Schlußanträge beantragt. Da es in diesem Falle keinen Erwidierungsschriftsatz gibt (nicht notwendig, da die Erwidierungsmöglichkeiten in der Verhandlung gegeben sind), wird ein dementsprechender Diskussionstermin festgesetzt und zwar innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung der zusammenfassenden Schriftsätze.

Seit 30.4.1995 sind alle erstinstanzlichen Urteile, auch jene Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Novelle anhängig waren, sofort vollstreckbar.

Zahlungsbeschlüsse

Die zwei wichtigsten Zahlungsbeschlüsse betreffen die Zahlung von:

- *Beträgen, die vom ordnungsgemäß im Streit eingelassenen Beklagten, nicht streitig gestellt wurden (vgl. Art 186 bis ZPO),*
- *Beträgen, für die der Kläger bis zur Verhandlung zur Stellung der Schlußanträge, Beweise vorlegen kann, die*

für den Erlaß eines Zahlungsbefehls angebracht sind (vgl. Art. 186 ter ZPO).

Der Zahlungsbeschluß gemäß Art. 186 ter ZPO kann im Laufe eines ordentlichen Verfahrens beantragt werden, z.B. für einen Teil der Geldforderung, oder auf Grund von Unterlagen, die die Gegenseite hinterlegt und dieser wird öfters in Anspruch genommen, als man glauben kann, auch in den Einspruchsverfahren gegen Mahnbescheide.

Derartige Verurteilungsmaßnahmen, in Form eines Beschlusses sind im ersten Fall obligatorisch und im zweiten Fall aus freiem Ermessen vollstreckbar; sie werden durch das endgültige Urteil ersetzt und werden vollstreckbar (falls sie es nicht schon sind) und unveränderbar im Falle der Einstellung des Prozesses.

Schlußbemerkung

Der Autor hat endlich Gelegenheit gehabt im Laufe eines einzigen Jahres den Beginn und das Ende eines Prozesses mitzuverfolgen. Obwohl es sich um ein Verfahren ohne Beweisaufnahmephase handelte, da der Streitgegenstand rein durch Unterlagen zu klären war, war eine derartige Dauer gemäß der vorherigen Prozeßordnung undenkbar.

Diese Elemente erscheinen ausreichend zur Erklärung der effektiven Beschleunigung, die die neue Prozeßordnung gebracht hat.

Die neue italienische Zivilprozeßordnung

Dr. Mario Dusi, Mailand

Zum Zwecke der Verkürzung der Zivilverfahren wurden durch die italienische Gesetzgebung umfangreiche Teile der Zivilprozeßordnung (folgend kurz ZPO genannt) novelliert. Diese Novelle, auch neue Prozeßordnung genannt, ist am 30.4.1995 endgültig in Kraft getreten. Die Neuerungen betreffen hauptsächlich:

- die sachliche Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit;
- Änderungen des Prozeßablaufes, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Beweisaufnahme;
- die Einführung einer Reihe von vorläufigen Zahlungsbeschlüssen, die bereits vor dem Abschluß des Verfahrens erwirkt werden können.

Neuordnung der Zuständigkeiten

Es wurde die Rechtsperson des Friedensrichters neu geschaffen, der für alle (oder fast alle) Verfahren bis zu einem Streitwert von Lit. 5.000.000 und

bei Verkehrsunfallprozessen bis zu einem Streitwert von Lit. 30.000.000 zuständig ist (vergl. Art. 7 Ital. ZPO).

Der Friedensrichter ist ein Laienrichter, der vor allem eine Einigung zwischen den Parteien (beim ersten Gerichtstermin) erwirken soll. Bei Klagen deren Streitwert Lit. 2.000.000 nicht übersteigt, trifft der Friedensrichter eine Entscheidung nach billigem Ermessen, wobei diese Vorgangsweise in der Urteilsverfügung angegeben wird.

In diesem Fall ist nicht die Berufung, sondern ausschließlich eine Kassationsbeschwerde statthaft.

Die Zuständigkeit des Amtsrichters wurde ausgebaut: Diese erstreckt sich nunmehr auf sämtliche Miet- und Pachtstreitigkeiten, sowie auf Verfahren mit einem Streitwert bis max. Lit. 50.000.000.

Bei Ausschluß der Streitigkeiten die als minderwertig bewertet werden (unter Lit. 50.000.000) hat sich die Arbeitsbelastung der Landgerichte verringert, die jedoch weiterhin für Verfahren, welche steuer-

rechtliche Bezüge aufweisen, die den Personenstand, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Personen und die Dokumentenfälschung betreffen, zuständig bleiben. Weiters wurde festgesetzt, daß das Landesgericht i.d.R. eine sog. Einzelrichterentscheidung treffen kann (vgl. für die Ausnahmen Art. 88 des Gesetzes Nr. 353/1990).

Neuerungen des Zivilprozeßverfahrens

Mit der neuen Prozeßordnung sind die Streitparteien verpflichtet, den genauen Streit- und Klagegegenstand sofort zu bestimmen und die Beweismittel umgehend (im ersten Schriftsatz) zu benennen.

Das Verfahren geht nach der neuen Prozeßordnung im wesentlichen mündlich – durch Protokollierung vor dem Gericht – vor sich, mit unterstützender Hinterlegung von Schriftsätzen.

Der Kläger muß bereits in der Klageschrift den genauen Streitgegenstand anführen und alle Sachinhalte, die Grund des An-

trages sind, darlegen (in der alten Verordnung durfte die *vocatio in ius* allgemein verfaßt werden und vor allem konnten die Fakten und Beweismittel erst im Laufe des gesamten Verfahrens bis zur Verhandlung zur Stellung der Schlußanträge vorgelegt werden).

In Ermangelung derartiger Rechtselemente stellt der Richter im ersten Termin (sog. erste Erscheinung) – nachdem die (relative) Nichtigkeit erklärt wurde – dem Kläger eine Verfallsfrist zur neuerlichen Zustellung der Klageschrift oder, wenn der Beklagte aufgetreten ist, zur Ergänzung des Klageantrages.

Weist die Klageschrift dagegen keine Mängel auf, hat der Beklagte die Pflicht, sich bei der Geschäftsstelle des ernannten Richters innerhalb von 20 Tagen vor dem ersten Gerichtstermin in den Streit einzulassen. Die Rechtsfolgen für den Beklagten bei Nichteinhaltung dieser Frist sind schwerwiegend. Er verwirkt die Möglichkeiten:

- gegenüber Dritter den Streit zu verkünden,
- Gegenklage zu stellen.

Mag. Manuela Macedonia-Oleinik

Gerichtlich beeidete Dolmetscherin für die italienische Sprache – interprete legale giurata italiano / tedesco
Herderstraße 40, A-4600 Weis, Tel. & Fax 0043 - (0)7242 - 66 112

* Dolmetscherdienste

* Übersetzungen

(Technik, Wirtschaft, Dokumente aller Art, Verträge, Werbetexte, usw.)

* Beglaubigungen für das In- und Ausland

* interpretariato

* traduzioni

(tecnica, economia, documenti di qualsiasi tipo, contratti, testi pubblicitari, ecc.)

* certificazioni per l'Austria e per l'estero